

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Erkrath
für die zeitlich eingeschränkte Überlassung
städtischer Räumlichkeiten an Dritte**

vom 07.10.1993

- in Kraft getreten am 01.11.1993 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	01.09.1994	§ 14	Neufassung	02.09.1994
2. Änderung	26.03.1998	§ 14 Abs. 3	Einfügung des RPJ	27.03.1998
3. Änderung	07.01.2020	§ 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2	Anpassung der Entgelte gem. Vfg. vom 07.01.2020	01.01.2020
4. Änderung	30.08.2022	§ 12	Anpassung der Sockelmiete gem. Vfg. vom 30.08.2022	01.09.2022

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Erkrath
für die zeitlich eingeschränkte Überlassung städtischer
Räumlichkeiten an Dritte
vom 07.10.1993**

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung umfasst die zeitlich eingeschränkte Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte in allen städtischen Gebäuden, sofern sie nicht zu Wohnzwecken dienen.

Eine zeitlich eingeschränkte Überlassung einer Räumlichkeit liegt vor, wenn der Nutzer keine alleinige und zeitlich unbegrenzte Verfügungsgewalt über die Räumlichkeit erlangt.

Mit Ausnahme der gesonderten Regelung für die Überlassung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus Hochdahl und der Stadthalle treten die bisher gültigen Benutzungs- und Entgeltordnungen außer Kraft.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Überlassung städtischer Räumlichkeiten an Dritte ist jeweils das gebäudewirtschaftende Fachamt.
- (2) In Zweifelsfällen bezüglich der Überlassung einer städtischen Räumlichkeit entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Benutzerkreis

- (1) Es sind grundsätzlich alle Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen, politische Parteien, Verbände, sonstige Organisationen und lose Personengruppen zur Nutzung berechtigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung einer städtischen Räumlichkeit.
- (2) In Erkrath ansässige Nutzungsberechtigte sind in der Regel bevorzugt zuzulassen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtdirektor bzw. das von ihm beauftragte Fachamt.
- (3) Die Erlaubnis zur Nutzung einer städtischen Räumlichkeit ist dem Antragsteller zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Pflichten des Nutzers und der sonstigen Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vorliegen.

§ 4

Arten der Benutzung

- (1) Die Art der Benutzung der städtischen Räumlichkeiten regelt sich im einzelnen nach dem hier abgeschlossenen Nutzungsvertrag. Es ist jedoch in jedem Fall darauf zu achten, dass die allgemeine Zweckbestimmung der jeweiligen Räumlichkeit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Nutzungen, die rein kommerzielle Ziele verfolgen und private Familienfeiern sind von den gestatteten Arten der Benutzung ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages.

§ 5

Dauer der Nutzung

- (1) Über die städtischen Räumlichkeiten können sowohl Einzelverträge für den jeweiligen Nutzungstermin als auch Jahresverträge für mehrere hintereinander folgende Nutzungstermine abgeschlossen werden. Verträge, die den Zeitraum von einem Jahr übersteigen, sind unzulässig.
- (2) Die Dauer der Benutzung einer Räumlichkeit pro Nutzungstermin soll grundsätzlich nicht über 22.00 Uhr hinausgehen. Die Veranstaltungen sollen so rechtzeitig beendet sein, dass die Teilnehmer mit Ablauf der Benutzungszeit das städtische Gebäude verlassen haben. In Ausnahmefällen kann das zuständige Fachamt eine Verlängerung der Veranstaltungsdauer gestatten.

§ 6

Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Die zur Nutzung an Dritte freigegebene Räumlichkeit darf nur für die im Nutzungsvertrag genannte Veranstaltung und vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Nutzer ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Veränderungen in den zur Nutzung Dritter freigegebenen Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Fachamtes.
- (3) Nach Beendigung der entsprechenden Veranstaltung ist die genutzte Räumlichkeit vom Nutzer in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen. Eingebraachte Gegenstände sind zu entfernen und vorgenommene Veränderungen sind so zurückzunehmen, dass der Raum in seinen ursprünglichen Zustand gebracht wird.
- (4) Schäden an Gebäuden und am Inventar sind vom Nutzer unverzüglich dem zuständigen

4 Überlassung städtischer Räumlichkeiten an Dritte, Benutzungs- und Entgeltordnung

Fachamt anzuzeigen.

- (5) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss der Nutzer dem zuständigen Fachamt der Stadt Erkrath vor der Veranstaltung nachweisen.

§ 7

Sonderreinigung

Bei einer übermäßigen Verunreinigung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeit kann das zuständige Fachamt nach vorheriger Unterrichtung des Nutzers auf dessen Kosten eine Sonderreinigung vornehmen.

§ 8

Ausübung des Hausrechts

Die von der Stadt Erkrath beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 9

Werbung

Jede Art von Werbung in städtischen Gebäuden und auf städtischen Grundstücken bedarf der besonderen vorherigen Erlaubnis der Stadt Erkrath.

§ 10

Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Beschädigungen sind dem Hausmeister oder dem zuständigen Fachamt unverzüglich zu melden.
- (2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige Ereignisse, die die Veranstaltung beeinträchtigen, haftet die Stadt Erkrath dem Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von ihm veranlassten Ausstattungen entstehen. Der Nutzer hat der Stadt Erkrath mit Ablauf der Benutzungszeit das Benutzungsobjekt wieder in dem Zustand zu übergeben, in dem es sich bei Beginn der Benutzungszeit befand. Erforderlichenfalls ist die Stadt Erkrath berechtigt, das Benutzungsobjekt auf Kosten des Nutzers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei Schäden kann die Stadt Erkrath nach ihrer Wahl Schadensbeseitigung durch den Nutzer verlangen oder bis zur Schadensbeseitigung notwendige Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.
- (4) Für Schäden, die Personen oder Sachen während der Benutzungszeit in dem Gebäude erleiden, haftet die Stadt Erkrath nur bei einem Verschulden ihrerseits.
- (5) Der Benutzer stellt die Stadt Erkrath von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Veranstaltungsteilnehmer oder -beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und den Zugängen zum Gebäude und diesen Räumlichkeiten entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Erkrath und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Erkrath und deren Dienstkräfte.

- (6) Vom Benutzer kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Erkrath hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 11

Widerruf eines Nutzungsvertrages

- (1) Die Stadt Erkrath kann ohne Fristeinhaltung und entschädigungslos einen schon abgeschlossenen Nutzungsvertrag widerrufen, wenn
- a) der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder Genehmigung nach § 6 Abs. 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht fristgemäß vorgelegt wird,
 - b) die Stadt Erkrath die Räumlichkeiten wegen unvorhergesehener Umstände nicht zur Verfügung stellen kann,
 - c) nachträglich dem zuständigen Fachamt Tatsachen bekannt werden, die bei der Antragstellung zu einer Versagung der Nutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geführt hätten,
 - d) zwingende Gründe einen Eigenbedarf der Räumlichkeit rechtfertigen.
- (2) Bevor ein bereits abgeschlossener Nutzungsvertrag aufgrund der Tatbestände des § 11 Abs. 1 b) und d) widerrufen werden kann, hat das zuständige Fachamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu überprüfen, ob dem Vertragspartner eine andere Räumlichkeit angeboten werden kann.
- (3) Im Falle des Widerrufs bzw. des Nichtzustandekommens eines Nutzungsvertrages wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 12

Sockelmiete

- (1) Für jede Nutzung wird unabhängig von der Nutzungsdauer eine Sockelmiete in Höhe von 14,87 €* erhoben.
- (2) Werden in einem Nutzungsvertrag direkt mehrere Nutzungstermine vereinbart, so sind ebenfalls je Termin 14,87 €* Sockelmiete, höchstens aber 51,13 € je Nutzungsvertrag, festzusetzen.

§ 13

Benutzungsentgelt

- (1) Neben der Sockelmiete wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 0,04 €* pro Stunde und Quadratmeter erhoben.
- (2) Für jeden Nutzungstermin wird ein Mindestentgelt auf Basis von 3 Stunden Nutzung in Höhe von 0,12 €* pro Quadratmeter festgelegt. Bei einer darüber hinausgehenden Benutzung wird jede weitere angebrochene Stunde gemäß Abs. 1 berechnet.
- (3) Bei der Überlassung von Lagerräumen und/oder Kellerräumen wird vom Benutzungsentgelt gemäß Abs. 1 ein Abschlag in Höhe von 50 % vorgenommen.
- (4) Das Benutzungsentgelt wird in der Regel auf Basis der tatsächlichen Quadratmetergröße einer Räumlichkeit erhoben.

Dies gilt nicht für die nachstehend aufgeführten besonderen Räume, für die jeweils eine tatsächliche Nutzfläche ermittelt wurde, die ihrerseits für die Berechnung der Nutzungsgebühr als Grundlage dient.

8 Überlassung städtischer Räumlichkeiten an Dritte, Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Realschule Erkrath, Foyer	524,82 qm
2. Hauptschule Erkrath, Forum	141,25 qm
3. Hauptschule Erkrath, Musikraum	72,42 qm
4. Grundschule Falkenstraße, Aula	323,77 qm
5. Sonderschule, kleiner Speiseraum/Vorhalle	87,18 qm
6. Schulzentrum Rankestraße, PZ Gymnasium	546,77 qm

- (5) Die Benutzungsgebühr wird in ihrer Höhe alle zwei Jahre der allgemeinen Steigerungsrate der Lebenshaltungskosten von Privathaushalten im Bundesgebiet zum 01.06. eines jeden Jahres durch Verfügung des Bürgermeisters angeglichen.

§ 14

Mietermäßigung / Mietbefreiung

- (1) Die Sockelmiete nach § 12 und das Benutzungsentgelt nach § 13 ermäßigen sich um 50 % in folgenden Fällen:
- a) Veranstaltungen der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
 - b) Veranstaltungen aller örtlichen Vereine und Verbände, solange sie dem öffentlichen Interesse dienen und nicht geselliger Art sind;
 - c) Jugendveranstaltungen, sofern diese vom Jugendamt bzw. von der Stadt Erkrath als förderungswürdig erklärt werden.
- (2) Die Sockelmiete und das Benutzungsentgelt werden erlassen, wenn die öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände ausschließlich zur Bereicherung des kulturellen Angebotes beitragen, keiner geselligen Art sind und keine Gewinne erzielt werden.
- Als solche Veranstaltungen gelten insbesondere:
- Musikdarbietungen, Gesangsdarbietungen, Laienspiel, literarische und wissenschaftliche Vorträge.

- (3) Sportliche Aktivitäten der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportverbandes sind, und Veranstaltungen der Ratsfraktionen und des Rings Politischer Jugend sowie seiner Mitgliedsorganisationen sind grundsätzlich mietfrei.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die zeitliche begrenzte Überlassung städtischer Räumlichkeiten an Dritte wurde vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 07.10.1993 beschlossen; sie tritt mit Wirkung vom 01.11.1993 in Kraft.